

Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte
gemeinnützige Privatstiftung
Feldgasse 24
6850 Dornbirn
Brief: RSb

Auskunft:
[Andrea Schenkermayr](#)
T +43 5574 511 [21123](#)

Zahl: Ia-547/0037-38
Bregenz, am [15.12.2021](#)

Betreff: Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte;
Haussammlung für Mai 2022 - Sammlungsbewilligung

BESCHEID

Die gemeinnützige Privatstiftung Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte, Feldgasse 24, 6850 Dornbirn, vertreten durch den Geschäftsführer Dir. Johannes Mathis, hat mit Eingabe vom 15. November 2021, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 23. November 2021, um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Haussammlung) für den Bereich des Landes Vorarlberg im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 angesucht.

Der Ertrag dieser Sammlung soll für die Erhaltung der für die Dienstleistungen der Stiftung erforderlichen Beratungs-, Therapie- und Schulungsräumlichkeiten verwendet werden.

Spruch

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 und 5 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, wird der gemeinnützigen Privatstiftung Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte, Dornbirn, die Bewilligung für die Durchführung einer **Haussammlung im Bereich des Landes Vorarlberg für den Zeitraum 01. Mai 2022 bis einschließlich 31. Mai 2022** unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer von der gemeinnützigen Privatstiftung Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte ausgestellten Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.
2. Allenfalls verwendete Sammelbüchsen oder Sammelisten sind mit der Aufschrift „Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte“ zu kennzeichnen.
3. Die mit der Sammlung betrauten Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die mit der Sammlung betrauten Personen sind verpflichtet, der Spenderin bzw. dem Spender auf Verlangen einen Beleg über die getätigte Spende auszuhändigen.

II.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, ist diese Sammlungsbewilligung vor Beginn der Sammlung dem für den örtlichen Sammelbereich zuständigen Bürgermeister zur Einsichtnahme vorzulegen.

III.

Gemäß § 6 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, hat die Bewilligungsinhaberin über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung der Vorarlberger Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung bzw. vor Beantragung einer neuerlichen Sammlungsbewilligung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

IV.

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 10/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 13/2021, ist die Bewilligungsinhaberin von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe befreit.

Begründung

Nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann von einer Begründung gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Gernot Längle

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaften
Intern
2. ZV Gemeinden per E-Mail
E-Mail: